

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



1. Präambel: Die LENCA AG, nachfolgend LENCA genannt, vermittelt kombiniert Holz (Lieferung) und Dienstleistung aus der Schweiz ins In- und Ausland. Die Dienstleistung erfolgt transparent im Vermittlungs- oder Handelsmodell. LENCA ist Eigentümerin des Labels LENCA®, welches eine Methode für Leistungsorientierte Entwicklung durch Vernetzung, Controlling und Transparenz beschreibt. LENCA entwickelt, betreibt und vertreibt die Methode.

2. Vertragstypen: Das Werk schliesst mit dem Waldeigentümer einen Kaufvertrag, mit dem Transportunternehmer einen Transportvertrag (Frachtvertrag), mit dem Forstunternehmer einen Holzfallvertrag (Werkvertrag) und erteilt LENCA den Auftrag zum Holzeinkauf (Agentur, Vermittlung Waldeigentümer, Abschluss mit Forst- und Transportunternehmer). Der Forst- und Transportunternehmer sowie der Waldeigentümer erteilen LENCA den Inkassoauftrag. LENCA hat mit dem Regionalagent einen Agenturvertrag (Vermittlungsagentur). Soweit die vorliegenden AGB keine Bestimmungen enthalten, gelangen pro Vertragstyp ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) zur Anwendung: Agenturvertrag und Kaufvertrag Art. 418ff, Transportvertrag Art. 440ff, Holzfallvertrag Art. 363ff. Im Kaufvertrag für das Holz gelten zusätzlich die Bestimmungen der Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz (Ausgabe 2000), soweit diese den vorliegenden AGB nicht widersprechen. Im Handelsmodell schliesst LENCA sinngemäss die Einzelverträge direkt mit den Partnern.

3. Vertragsabschluss und Auftragserteilung: Der Regionalagent schliesst die Verträge (Wertketten) im Rahmen seiner delegierten Kompetenz (Agenturvertrag) ab. Die Vertragsstruktur soll die getrennte Bewertung von Holz, Ernte, Vermittlung, Transport und Abrechnung ermöglichen und von einem eindeutig definierten Referenzwert 'Holz' ausgehen. Jeder Vertrag gilt für einen Waldeigentümer bzw. einen Holzschlag, hat eine eindeutige Nummer (Wertkette, Konditionen), wird meist mündlich geschlossen und ist elektronisch zentral archiviert. Der Abschluss der Verträge muss auf einer realistischen gebiets-, markt- und auftragsbezogenen Vorkalkulation beruhen, welche in der Verantwortung des Regionalagenten liegt. Die Aufträge werden vom Regionalagenten im Rahmen seiner delegierten Kompetenz (meist mündlich) erteilt.

4. Inkasso: LENCA stellt als Vertreter für die Kombination von Lieferung (Holz) und Dienstleistungen gebündelt einmal eine Rechnung pro Vertrag nach dem Bruttoprinzip. Der Regionalagent vereinbart eine Zahlungskondition pro Rechnung. LENCA führt die Mahnstufen ab Fälligkeitsdatum wie folgt: Zahlungserinnerung (5. Tag), 1. Mahnung (15. Tag), 2. Mahnung (25. Tag). Der Kunde erhält bei jedem Stufenwechsel einen aktualisierten Kontoauszug. LENCA führt die Betreuung erst nach Rücksprache mit dem Regionalagenten durch. Die Kosten werden separat verrechnet. Den Holzlieferanten und anderen Kunden auf Wunsch wird bereits bei Rechnungsstellung die vorberechnete Gutschrift als Voranzeige zugestellt. Fehlende Kundenangaben wie Bankverbindung fordert LENCA bereits bei Rechnungsstellung ein. Für Datenergänzungen welche über den Regionalagenten erfolgen und der Zentrale nicht gemeldet werden sowie Fristen, welche bei der Kontierung durch den Regionalagenten verstreichen, übernimmt LENCA keine Verantwortung. LENCA ist verpflichtet, die Kreditwürdigkeit und die Zahlungsfähigkeit der Werke zu beobachten. Wird der Käufer zahlungsunfähig oder ist der Kaufpreis aus irgend einem anderen Grunde nicht eintreibbar, wird das Verlustrisiko gemäss Ziff. 7 AGB getragen.

5. Zahlung: LENCA bezahlt die Kunden nach Eintreffen der Werkszahlung im Gutschriftsverfahren. Vereinbarte Skontoabzüge der Werke werden prozentual nach Wertschöpfung auf alle Kunden inklusive LENCA verteilt. Vorfinanzierungen erfolgen nur im Ausnahmefall. In der Regel erfolgen keine weiteren Abzüge (Belegte Ausnahmen: Standgelder, Wiegegebühren SBB, etc). Fremdwährungen werden nach Bankbeleg zum Tageskurs umgerechnet. Auf Kundenwunsch können die Zahlungen auch gesammelt erfolgen (z Bsp Monatszahlung). Alle Kunden eines Vertrages haben Anspruch auf vollständige Nachvollziehbarkeit der Berechnung von der Rechnungsstellung über die Einzahlung des Werkes bis zur kompletten Auszahlung aller Beträge (Umsatztransparenz). Die Kontrollsumme ergibt null.

6. Datenschutz: Sämtliche Kundendaten bleiben geschützt. Eine Herausgabe der Daten erfolgt nur mit Einwilligung der Kunden.

7. Haftung: Alle Vertragspartner bilden eine Risikogemeinschaft. Dabei haftet jeder Partner für seine Lieferung und/oder Leistung sowie für jede Verletzung der Sorgfaltspflichten in seinem Bereich. LENCA führt keine Reserve, um Debitorenverlustrisiken anderer Partner als sich selber abzufedern. Im Falle höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Umstände, welche zum Beispiel zu höheren Kosten führen, kann keine Haftung übernommen werden. In besonderen Fällen vereinbaren und planen die Vertragspartner Absicherung mit Bankgarantie und/oder Eigentumsvorbehalt sowie Versicherung. Diese Haftungsregelung gilt ausdrücklich auch im Handelsmodell.

8. Mehrwertsteuer: LENCA stellt sicher, dass alle ausgestellten Belege die Anforderungen gemäss Ziff 759, Wegleitung 2001 Mwst und Schreiben der ESTV vom 1. Mai 2003 erfüllen sowie die Mwst Abrechnung für die Geschäftsmodelle Vermittlung und Handel im Inland sowie Export korrekt erfolgt.

9. Archivierung: LENCA archiviert gemäss Ziff 812ff und Ziff 947 Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer alle Kundenbelege und Verträge während der gesetzlichen Frist elektronisch. Der Kunde kann die Belege bei LENCA anfordern. Der Zusatzaufwand für den Ausdruck wird separat verrechnet.

10. Reklamationen: Jeder Vertragspartner informiert die anderen betroffenen Partner über allfällige Reklamationen. Der Verursacher ist verantwortlich für die Bearbeitung der Reklamation. Die Kosten für die Bearbeitung einer normalen Reklamation sind in der Partnermarge inbegriffen. Ausserordentliche Fälle müssen separat vereinbart werden.

11. Änderungen: Die vorliegenden AGB können von LENCA geändert und durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche LENCA auf dem Web publizieren oder anderweitig den Kunden mitteilen kann. Die geänderten AGB gelten diesfalls für alle ab ihrer Publikation geschlossenen Verträge und erteilten Aufträge, und ersetzen alle diesbezüglichen bisherigen Abmachungen zwischen den Parteien.

12. Anwendbares Recht: Sämtliche Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB werden nach Schweizerischem Recht beurteilt. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitzort der LENCA AG.

© Copyright by LENCA

Nummer	00000	Version	01	Typ	VERTRAG
Ersteller	JVM	Prüfer	EHST	Freigabe	01.05.2004
Seite 1 von 1	D:\DOKUME-1\GMO\LOKALE-1\TEMPIVE_AGB_3.doc				

LENCA AG Chli Ebnet 1 6403 Küssnacht a. Rigi, CH
Tel 041 854 85 48 info@lenca.ch
Fax 041 854 85 44 www.lenca.ch